



Corinna Westermann  
Unterabteilungsleiterin II A

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Oberste Bundesbehörden

Oberste Finanzbehörden der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
TEL +49 (0) 30 18 682-2359  
FAX +49 (0) 30 18 682-1350  
E-MAIL IIA2@bmf.bund.de  
DATUM 18. Oktober 2017

BETREFF **VV Nr. 6.7 für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 72 und 74 bis 80 BHO) - VV-ZBR BHO;  
Änderung der Nr. 6 der Bestimmungen über die Mindestanforderungen für den Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (BestMaVB-HKR)**

BEZUG Rundschreiben vom 14. Dezember 2016  
- II A 2 - H 1005/13/10014 :001 (2016/1134697) -

GZ **II A 2 - H 2300/06/10001 :009**  
DOK **2017/0876017**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Gemäß VV Nr. 6.7.3 ZBR BHO ändere ich im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof die **Nr. 6 BestMaVB-HKR** wie folgt:

**„Dokumentation von anderen automatisierten Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes**

Beim Einsatz von anderen automatisierten Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes sind die folgenden Unterlagen zu erstellen und von der oder dem zuständigen Beauftragten für den Haushalt nach Nr. 1.1.2 vorzuhalten:

- a) Verfahrensdokumentation nach VV Nrn. 6.1.2 und 6.2 ZBR BHO, Nrn. 4.1 und 4.2 der Anlage 1 zur VV-ZBR BHO,
- b) Gefährdungsanalyse nach VV Nr. 6.3 ZBR BHO und 5.4.2.1,
- c) Ordnungsmäßigkeitskonzept nach VV Nr. 6.4 ZBR BHO,
- d) Dienstanweisung zur Regelung der Verfahrensabläufe und der Verantwortungsbereiche bei allen beteiligten Stellen (siehe Nr. 6.4.3 der Anlage 1 zur VV-ZBR BHO und Nrn. 2 Abs. 2 a) und 2 d), 5.1.1, 5.2 Abs. 2, 5.4.2.3 sowie 5.9,

- e) Protokoll über die im Rahmen eines Testlaufs erfolgte Festlegung der Prüfquote (Nr. 5.4.2.3 Abs. 2),
- f) Sicherheitskonzept einschließlich Datensicherungskonzept nach dem IT-Grundschutzkatalog des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik,
- g) Mitteilung über automatisierte Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (Anlage 1),
- h) Erklärung über die Einhaltung der Mindestanforderungen, bezogen auf die gültige Programmversion (Anlage 2).“

Mit der Änderung entfällt die Erstellung einer Bescheinigung über die Urkundeneignung der für die Erstellung zahlungsbegründender Unterlagen und Anordnungen eingesetzten Druckern (ehemals Nr. 6 i). Ich weise darauf hin, dass nach VV Nr. 4.7.3 ZBR BHO auch nach Wegfall dieser Bescheinigung sicherzustellen ist, dass die Haltbarkeit und die Lesbarkeit der Unterlagen während der Dauer der Aufbewahrung nicht beeinträchtigt sind. Dies ist in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen und zu protokollieren. Außerdem weise ich darauf hin, dass die Unterlagen nicht mehr bei der oder dem zuständigen Beauftragten für den Haushalt aufzubewahren sondern von ihr oder ihm vorzuhalten sind. Dies bedeutet, dass die oder der zuständige Beauftragte für den Haushalt jederzeit über die Unterlagen verfügen kann und wissen muss, wo die Unterlagen aufbewahrt werden.

Die neue Nr. 6 ist ab sofort anzuwenden. Das Rundschreiben wird in Kürze im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht. Die aktualisierte Bestimmung und das Rundschreiben werden außerdem im Internet unter

- [www.kkr.bund.de](http://www.kkr.bund.de)
- Vorschriften
- Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung

und in der E-VSF unter der Kennung 08 90 eingestellt.

Im Auftrag  
Corinna Westermann